

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9a BVi 1/91

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Versorgungsamt Hamburg,
Hamburg 50, Paul-Neumann-Platz 5,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 1991 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. W u l f h o r s t und Richterin J a e g e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt D., L., Sch., beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht Niedersachsen im Urteil vom 30. November 1990 wird als unzulässig verworfen.



Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Prozeßkostenhilfe kann dem Kläger nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73 Sozialgerichtsgesetz -SGG- iVm § 114 Zivilprozeßordnung). Die Nichtzulassungsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen.

Die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten gesetzlichen Form. Der Beschwerdeführer weist zwar auf Zulassungsgründe hin, die in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt sind. Er behauptet, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, weil bisher höchstrichterlich nicht geklärt sei, wie ein nur vorläufig begründeter Widerspruch zu behandeln sei. Im übrigen beruhe das Urteil auf einem Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, weil die Beweiswürdigung willkürlich sei. Damit sind aber die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt und bezeichnet, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.

Nach ständiger Rechtsprechung muß zur Begründung der Grundsätzlichkeit eine Rechtssache erläutert werden, daß und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Eine vorschriftsmäßig begründete Verfahrensrüge liegt nur dann vor, wenn die sie begründenden Tatsachen im einzelnen genau angegeben sind und in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48).

Die Beschwerde ist in diesem Sinne nicht formgerecht begründet. Das Gesetz schließt Fehler in der Beweiswürdigung von der Beschwerderüge aus. Genau dies beanstandet aber die Beschwerde. Denn soweit das Landessozialgericht (LSG) unter Würdigung vielfältiger Sachverhaltselemente im vorliegenden Fall zu dem Schluß gekommen ist, daß nach Erteilung des Widerspruchsbescheides kein noch bescheidungsfähiger Rest des eingelegten Widerspruchs anhängig geblieben ist, nimmt das LSG eine Beweiswürdigung - allerdings zu einer Verfahrensfrage - vor. Diese Würdigung, die vom Beschwerdeführer ohne Angabe von Gründen zu Unrecht als willkürlich bezeichnet wird, kann unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einer Nichtzulassungsbeschwerde zum Erfolg verhelfen.

Da das angefochtene Urteil im wesentlichen auf dieser Beweiswürdigung beruht, scheitert auch die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Der Beschwerdeführer geht im Gegensatz zum angefochtenen Urteil davon aus, das LSG habe aus Rechtsgründen die Klage abgewiesen und verkennt, daß nur "vorläufig" begründete



Widersprüche Verfahrensbesonderheiten aufwerfen können. Da der Beschwerdeführer mit dieser Behauptung im Widerspruch zum tatsächlichen Entscheidungsinhalt steht, hat er die Grundsätzlichkeit der Rechtsfrage nicht dargelegt. Denn das LSG hat im Einklang mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß Willenserklärungen aus der Sicht des Empfängers und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände auszulegen sind, seine Entscheidung gefällt und bei "vorläufig" begründeten Rechtsbehelfen auch ein anderes Beweisergebnis für möglich gehalten. Der Beschwerdeführer beanstandet lediglich, daß diese Umstände nicht in der Weise gewürdigt worden sind, wie er es für zutreffend hält. Die Anwendung des geltenden Rechts auf den Einzelfall wirft jedoch keine Fragen grundsätzlicher Bedeutung auf.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)